# Asyl und Umverteilung voneinander trennen

**Hypertrophe Rechte?** Die Stimmung richtet sich verstärkt gegen Flüchtlinge. Umso wichtiger ist es nun, Menschenrechte und Wirtschaftsimmigration nicht länger zu verquicken. Sonst gefährdet man den Kernbestand des Menschenrechtsschutzes.

VON PETER HILPOLD



Das vorbildhafte Rechtssystem für Flüchtlinge in Europa ist durch den Massenansturm gefährdet (hier eine Unterkunft in Berlin). [ Reuters ]

**Innsbruck.** In weiten Teilen Europas ist ein markanter Stimmungsumbruch in der Flüchtlingsfrage festzustellen. Die Ereignisse von Köln waren nur noch der zündende Funke für eine Entwicklung, die schon länger im Raum stand. Sind wir beim Schutz der Flüchtlinge zu weit gegangen?

Verfolgt man die Berichterstattung, könnte man diesen Eindruck gewinnen. Noch dramatischer wird das Bild, wenn man sich die Meinungsblogs unter Onlineausgaben von Zeitungen ansieht. Diese Äußerungen pauschal als bloße Hetze von radikalisierten Kampfpostern (die es zweifellos auch gibt) abzutun geht an der Wirklichkeit vorbei. Auffallend ist, dass dabei die rechtliche Argumentation wenig interessiert, sondern es werden Ergebnisse verlangt, unabhängig, wie man dazu gelangen sollte.

Stehen Völkerrecht und Europarecht einer Beschränkung des Zustroms entgegen, so versuchen einige Juristen, diese Normen umzuinterpretieren – mit oft peinlichen Ergebnissen. Nahezu täglich liest man widersprüchliche Erkenntnisse von „Experten“: „Die Flüchtlingsobergrenze ist möglich“, „die Flüchtlingsobergrenze ist nicht möglich“, „die Flüchtlingsobergrenze ist nicht von vornherein unmöglich“ – Fortsetzung folgt.

Zweifelsohne muss auch die Politik lavieren zwischen der Einhaltung internationaler Verpflichtungen und dem Druck aus der Bevölkerung. Die Grundproblematik ist aber noch viel gravierender und reicht weit über Österreich hinaus. In den Menschenrechtswissenschaften ist seit geraumer Zeit ein Unbehagen feststellbar: Sind wir in den menschenrechtlichen Verbürgungen zu weit gegangen?

Kämen solche Befürchtungen von charakterlosen Souveränitätsapologeten, die – im Sold autokratischer Regierungen stehend – bereit sind, jedes gewünschte Ergebnis zu liefern, wären diese Befürchtungen nicht ernst zu nehmen. Es sind aber über jeden Zweifel erhabene Experten des internationalen Rechts und Menschenrechtsaktivisten, die solche Befürchtungen äußern.

Aufsehen hat etwa das Buch „The Dark Side of Virtue“ (2004) erregt, in dem David Kennedy die Sinnhaftigkeit diverser internationaler humanitärer Bestrebungen hinterfragt. Noch weiter geht Eric Posner in „The Twilight of Human Rights“. In diesem 2014 erschienenen Buch spricht der Autor wiederholt von einer „Hypertrophie der Menschenrechte“.

### Politik differenzierte nicht

Daran wird man erinnert, betrachtet man die Situation in Europa: Ein vorbildhaftes Rechtssystem zum Schutz von Flüchtlingen und Asylwerbern droht zu zerbrechen, da es dem Massenansturm aus Nordafrika und dem arabischen Raum nicht gewachsen ist. Es sind keine Vorkehrungen getroffen worden, um dieses Regelwerk vor Missbrauch zu schützen. Selbst auf höchster politischer Ebene fehlte vielfach das Verständnis für eine Differenzierung zwischen Flucht und Migration. Es fehlte die Fähigkeit, eine Abwägung vorzunehmen zwischen der Notwendigkeit, echten Konventionsflüchtlingen Schutz zu gewähren, und dem Gebot, die bestehenden gesellschaftlichen Strukturen und die Zukunftsperspektiven der heimischen Bevölkerung zu wahren.

Über die Vermengung der Genfer Flüchtlingskonvention mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) entstand ein starkes Rechtsgebäude, das in vielem mit den Besonderheiten der EU-Integration, vor allem den Freizügigkeitsregeln und dem Schutz der Außengrenzen, nicht koordiniert war.

Besonders fatal hat sich der Umstand ausgewirkt, dass der europäische Integrationsprozess kein geplanter war, sondern schrittweise, geprägt von Rückschlägen und zum Teil utopischen Plänen vonstattengegangen ist, wobei nationale Egoismen eine koordinierte Vorgangsweise oft verunmöglichten. Das Ergebnis waren vielfach lückenhafte Konstrukte mit großem Anspruch, die sich in Schönwetterlagen wunderbar ausnahmen, in Krisen aber auch die umstehenden Säulen des Unionsrechts gefährdeten.

Haben wir den Zenit der Grundrechtsentwicklung überschritten, sollen wir trachten, dieses System zu konsolidieren oder sogar zurückzubauen? Keineswegs! Auch der Grundrechtsschutz in Österreich zeigt noch zu behebende Defizite. Problematisch sind aber jene Rechte, die mit Leistungsansprüchen verbunden sind. Jede Form von Grundrechtsschutz ist mit Kosten verbunden, doch die Unterschiede in der Höhe sind enorm.

Die aktuellen Entwicklungen zeigen, dass ein lückenhaftes, mit anderen Politikbereichen nicht oder nur unzulänglich koordiniertes Asylsystem zu untragbaren Kosten führen kann, die die Bevölkerung angesichts der einzigartigen Krisensituation vor den Toren Europas nicht länger zu schultern bereit ist. Asylfragen sind nicht länger allein Fragen der Innenpolitik, sondern eine zentrale Herausforderung für die Politik insgesamt, insbesondere in ihrer Außendimension.

Zu den Kosten dieses Systems zählen auch jene, die seiner Bestandssicherung dienen, also im konkreten Fall dem Schutz der Außengrenzen. Innerhalb der EU ist deshalb verstärkte Solidarität auch gegenüber Staaten wie Griechenland zu üben. Gleichzeitig ist international Solidarität einzufordern.

Die Verquickung von Menschenrechtsanliegen mit weltweiten Umverteilungsfragen (und nichts anderes ist die Wirtschaftsimmigration) gefährdet den Kernbestand des Menschenrechtsschutzes. Der gegenwärtige Flüchtlingsnotstand muss unmittelbarer Anlass sein, nicht nur die GEAS und die europäische Außenpolitik neu zu denken, sondern auch die Essenz des Flüchtlingsschutzes und die weitere Orientierung der Menschenrechte.

Nicht im Sinne ihrer Schwächung, sondern zu ihrer Stärkung durch eine klarere Trennung von internationalen wirtschaftlichen Fragestellungen. Der Menschenrechtsschutz an sich ist nicht hypertroph. Er wird es aber, wenn er mit Fragen vermengt wird, für die er nicht geschaffen worden ist.

Peter Hilpold ist Professor für Völkerrecht, Europarecht und Vergleichendes Öffentliches Recht an der Universität Innsbruck.

www.fuith.eu

# Red Bull abgezweigt: Amtsmissbrauch

**Strafrecht.** Ein Vizeleutnant wurde verurteilt, weil er für die Truppe erworbene Waren weiterverkaufte. Und ein zur Verkehrskontrolle eingesetzter Beamter behielt Geld ein.

VON PHILIPP AICHINGER

**Wien.** Der Oberste Gerichtshof bestätigt in zwei Fällen Schuldsprüche wegen Amtsmissbrauchs. In einem Fall ist ein Vizeleutnant des Bundesheeres betroffen. Im anderen ein Exekutivbeamter, der Verkehrskontrollen als persönliches Nebengeschäft betrachtete.

Der Vizeleutnant hatte auf Rechnung des Bundesheeres Red Bull im Wert von rund 2700 Euro eingekauft. Die Energydrinks verkaufte er aber weiter und behielt das Geld für sich. Zudem beauftragte er jemanden dreimal, Waren aus dem Lager der Truppenküche zu holen und nach Hause zu bringen. Dort verbrauchte der Vizeleutnant die Waren privat, dadurch entstand dem Heer ein Schaden von mindestens 300 Euro.

Der Mann wurde vom Landesgericht Feldkirch verurteilt. Vor dem OGH wandte der Heeresbedienstete u. a. ein, dass die ihm vorgeworfenen Taten „niemals eine Amtshandlung“ sein können, weil er dabei nicht als Organ im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig gewesen sei. Dem widersprachen die Höchstrichter. Es sei Aufgabe des Bundesheeres, die ständige Einsatzbereitschaft zu gewährleisten. Das gehe nur, wenn man die personellen und materiellen Voraussetzungen dafür erfülle, und dazu gehöre auch die Truppenverpflegung. Der Vizeleutnant habe im Rahmen der Hoheitsverwaltung die Aufgabe gehabt, über die Truppenverpflegung zu disponieren, und sich dabei ein Fehlverhalten zuschulden kommen lassen. Also liege ein Amtsmissbrauch vor, erklärten die Höchstrichter (17 Os 27/15x).

### Weniger abgeführt als kassiert

In einem anderen Fall ging es um einen Beamten, der bei Verkehrskontrollen ein kleines Zusatzgeschäft aufbaute. Er stellte erst mit elektronischer Messung eine Geschwindigkeitsübertretung fest. Dann kassierte er Geldstrafen, einmal in der Höhe von 50 und einmal in der Höhe von 35 Euro. Den Verkehrssündern gab er aber einen Zahlungsbeleg, auf dem nur ein Betrag von 30 Euro aufschien.

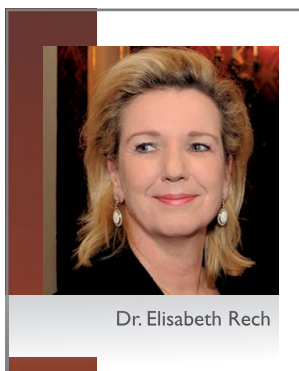
Nur diesen Betrag führte der Beamte sodann auch an die Bezirksverwaltungsbehörde ab. Den Restbetrag behielt der Mann aber für sich.

Der Mann war vom Landesgericht Innsbruck verurteilt worden, erhob aber noch eine Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof. Die Höchstrichter erörterten zunächst, dass kein Rechtsanspruch darauf besteht, dass eine Verwaltungsübertretung durch eine Organstrafverfügung geahndet wird und nicht durch eine Anzeige an die Behörde.

Dass aber der Beamte Amtsmissbrauch begangen hat, lag für den Obersten Gerichtshof (17 Os24/15f) trotzdem auf der Hand. So hatte der Angeklagte laut der Straßenverkehrsordnung die Befugnis, sofort eine Geldstrafe einzuheben, wenn er mit Messgeräten eine bestimmte Überschreitung der auf Autobahnen erlaubten Höchstgeschwindigkeit (130 km/h) feststellt. Der Beamte habe missbräuchlich gehandelt und so den Tatbestand des Amtsmissbrauchs begangen.

Die Schuldsprüche gegen den Vizeleutnant und den Exekutivbeamten sind somit rechtskräftig. Über die Strafmaße entscheiden im Rahmen der Berufung aber noch die jeweils zuständigen Oberlandesgerichte.

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Elisabeth Rech

Schutzschild

Jetzt ist es nicht mehr der sichere Hafen, der die Daten schützt, sondern das Schutzschild, das die Privatsphäre verteidigt. Auf das Safe-Harbor Abkommen zwischen der EU und den USA folgt nun das EU-US-Privacy-Shield Abkommen. Ersteres fiel durch das Urteil des EuGH vom Oktober 2015 mit der Begründung, amerikanische Unternehmen seien ohne Einschränkung verpflichtet, die Schutzregeln unangewendet zu lassen und personenbezogene Daten an die US-amerikanischen Sicherheitsbehörden herauszugeben. Es gäbe in den USA weder Regeln, um Eingriffe zu begrenzen, noch einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz dagegen.

Die genauen Regelungen des neuen Abkommens sind noch nicht bekannt. Was bereits durchgesickert ist, macht seinem Namen keine Ehre. Zwar erklärt die für Justizfragen zuständige EU-Kommissarin die Daten als effektiv geschützt. Ein Schutzschild und Rechtschutz sehen anders aus.

Als Rechtschutz ist lediglich eine Ombudsstelle im US-Außenministerium vorgesehen, welche Beschwerden von EU-Bürgern über Datenschutzverletzungen entgegen nehmen wird. Es soll „schriftliche Zusagen“ von Geheimdienstdirektoren (!) geben, keine Massenüberwachung von Europäern zu genehmigen. Das dortige Handelsministerium soll die Regeln kontrollieren. Der geschulte Europäer verlangt natürlich sofort nach einem Richter, wenn er Rechtschutz hört. Doch der ist in diesem Abkommen nur sehr peripher vorgesehen. Überwiegend verlässt sich Europa auf den guten Willen der amerikanischen Partner.

Doch das wird zu wenig sein. Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Das haben endlich auch Abgeordnete unseres Parlaments erkannt und eine Evaluierung sämtlicher Ermittlungsmethoden, durch die Menschen in Österreich überwacht werden, verlangt. Rechtsanwälte fordern dies bereits seit Jahren.

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE STARK FÜR SIE